

	Aktuelle Fassung der Satzung der Berliner Volksbank eG	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2016
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens		
TOP 8.1	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) [unverändert] (2) [unverändert] (3) Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden. (4) [unverändert]</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>(1) [unverändert] (2) [unverändert] (3) Der Geschäftsbetrieb und das Angebot der Genossenschaft steht grundsätzlich vorrangig den Mitgliedern zur Verfügung. Er kann jedoch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden. (4) [unverändert]</p>
	Aktuelle Fassung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2016
TOP 8.2	<p>§ 3 Wahllisten</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; diese Listen müssen von mindestens 150 Mitgliedern unterzeichnet sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.</p>	<p>§ 3 Wahllisten</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; diese Listen müssen von mindestens 150 Mitgliedern unterzeichnet sein. In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Name und Anschrift aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.</p>

	Aktuelle Fassung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2016
TOP 8.3	<p>§ 4 Auslegung der Wahlliste</p> <p>Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von zwei Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen, unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Das Einreichen und Auslegen weiterer Listen ist ebenfalls bekannt zu machen.</p>	<p>§ 4 Auslegung der Wahlliste</p> <p>Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von vier Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen, unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser für die Restdauer der Frist nach Satz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.</p>
TOP 8.4		<p>NEU § 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p> <p>(1) Eine schriftliche Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der Wahlausschuss dies beschließt und zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.</p>

	Aktuelle Fassung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2016
weiter TOP 8.4		<p>NEU weiter § 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, nach Ablauf der Fristen für die Auslegung der Wahlliste oder Wahllisten nach § 4,</p> <p>a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,</p> <p>b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie</p> <p>c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss vermerkt die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste.</p> <p>(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied</p> <p>a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt,</p> <p>b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und</p> <p>c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Im Übrigen gilt § 6.</p>

	Aktuelle Fassung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) der Berliner Volksbank eG	Änderungsvorschlag Vertreterversammlung 2016
weiter TOP 8.4		<p>NEU weiter § 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p> <p>(4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.</p> <p>(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p>
weiter TOP 8.4	<p>§ 7 Durchführung der Wahl</p> <p>(3) Briefwahl ist zulässig. Die allgemeinen Wahlgrundsätze insbesondere § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 7 Durchführung der Wahl</p> <p>[§ 7 Abs. 3 der Wahlordnung wird ersatzlos gestrichen.]</p>